

die technische Oberleitung der städtischen Gasfabrik. Die mit der Handhabung der einzelnen Vorschriften dieses Regulativs zu betrauenden Beamten derselben werden auf vorliegendes Regulativ und die demselben beigefügte Instruction verpflichtet.

§. 19. Die Gebühren für die Prüfung betragen bei einer Leitung

von	1 bis	5	Flammen	1	Thlr.	10	Mgr.
-	5	-	10	-	1	-	15
-	10	-	15	-	1	-	20
-	15	-	25	-	1	-	25
-	25	-	40	-	2	-	—
-	40	-	55	-	2	-	5
-	55	-	70	-	2	-	10
-	70	-	90	-	2	-	15
-	90	-	130	-	2	-	20
-	130	-	180	-	2	-	25

und für jede ferneren 50 Flammen 5 Neugroschen mehr. Diese Gebühr wird auch im vollen Betrage bei jeder nach §. 14. vorzunehmenden und nach §. 16. beantragten Prüfung erlegt. Kann eine angelegte Prüfung, zu welcher sich der Beamte an Ort und Stelle verfügt hat, in Folge einer Schuld des Inhabers oder des Verfertigers der Anlage nicht stattfinden, oder kann die Prüfung in Folge der Bestimmungen der Instruction nicht fortgesetzt werden, so ist für eine solche unvollendete Prüfung jedesmal die Gebühr von 1 Thlr. 10 Mgr. zu erlegen. Bei den §. 4 der Instruction erwähnten besonderen Prüfungen der Kron- und Schiebe-Leuchter wird pro Flamme 1 Mgr. als Prüfungsgebühr in Anrechnung gebracht.

§. 20. Die Bestimmungen dieses Regulativs leiden auch auf andere bereits bestehende oder noch zu errichtende hiesige Gasfabriken Anwendung.

⊙
Instruction

für die mit Prüfung der Gaseinrichtungen beauftragten technischen Beamten.

Die Prüfung einer Gaseinrichtung hat der damit beauftragte Techniker in nachstehender Art und Reihenfolge in Gegenwart des Verfertigers derselben zu bewirken.

§. 1. Nachdem die Gaseinrichtung von dem Verfertiger derselben als vollendet erklärt und die Verbindung derselben mit der Gaszuleitung bis auf das Rohr zwischen dem Gaszähler und der angefertigten Gasleitung eingerichtet ist, ohne daß jedoch die Röhren einen Anstrich oder irgend eine Bedeckung erhalten haben oder der Platz an in das Mauerwerk eingelassenen Röhren bereits angebracht ist, hat der Beamte sich zunächst an der ganzen Ausführung zu überzeugen, daß die in §. 6. und 8.—12. des Regulativs gegebenen Vorschriften genau befolgt worden sind und daß, sofern Kron- und Schiebe-Leuchter vorkommen, dieselben der in §. 4. dieser Instruction vorgeschriebenen Voruntersuchung unterlegen haben.

§. 2. Hat sich hierbei ein die Fortsetzung der Prüfung verhinderndes Bedenken nicht gefunden, so wird zur Prüfung mit comprimierter Luft übergegangen. Es wird deshalb die Röhrenleitung an ihrem Anfange mit einer mit Windkessel versehenen Compressionspumpe in Verbindung gebracht, der Verschluss sämtlicher Brennerhähne und der Abschluss der nach Kron- und Schiebe-Leuchtern, so wie nach Gummischläuchen führenden Zwischenhähne bewirkt und nun die Compressionspumpe so lange in Thätigkeit gesetzt, bis das an ihr angebrachte Manometer ein Drittel

den äußeren Atmosphärendruck anzeigt. Während nach Erfordern durch Nachpumpen diese Spannung erhalten wird, untersucht der Beamte durch Oeffnung aller einzelnen Brennerhähne nach einander, ob sich durch Ausströmung von Luft die Zuleitung als frei, d. h. nicht durch eine Verstopfung als unterbrochen erweist, und geht die Leitung durch, um sich theils durch das Gehör, theils durch Befeuchtung mit Wasser zu überzeugen, daß die Leitung und ihre Verbindung dicht sind. Wird ein Zischen gehört oder tritt Luft durch die mit Wasser benetzten Stellen, ohne daß der Verfertiger der Leitung durch Nachziehen der Schrauben die betreffenden Stellen dicht machen kann, so ist die Prüfung zu unterbrechen und erst nachdem der Verfertiger anzeigt, daß die Leitung entsprechend verbessert sei, von Neuem wieder aufzunehmen.

§. 3. Der Beamte hat, sofern dies zweckmäßiger erscheint, die in §. 2. angegebene Probe bei größeren Gaseinrichtungen mit einzelnen Abtheilungen derselben gesondert vorzunehmen.

§. 4. Kron- und Schiebeleuchter sind auf der Gasanstalt durch die Beamten auf die erfolgte diesfallige Anmeldung vor deren Befestigung separat zu prüfen; es werden dabei die Vorschriften von §. 2. im Wesentlichen befolgt, jedoch eine Comprimierung der Luft angewendet, welche zwar ein Dritteltheil Atmosphäre Ueberdruck betragen kann, jedoch nach Umständen bis auf einen durch eine Höhe von 20 sächsischen Zoll Wassersäule am Manometer angegebenen Ueberdruck zu ermäßigen ist. Die so geprüften Stücke werden durch den Beamten mit einer Bezeichnung versehen, welche ihn bei der Hauptprüfung nach §. 2. erkennen läßt, daß diese Stücke der Vorprüfung unterworfen sind.

§. 5. Ist die in §. 2. angegebene Prüfung zufriedenstellend beendet, so werden bei fortwährendem Verschluss sämtlicher Brennerhähne die vorher abgeschlossenen, nach Kron- und Schiebe-Leuchtern führenden Zwischenhähne geöffnet, mit der Compressionspumpe eine Spannung der Luft im Innern der Röhrenleitung hervorgebracht, welche durch eine Wassersäule von 20 sächsischen Zollen Länge am Manometer als Ueberdruck über die Atmosphärenspannung bezeichnet wird, und nun die Druckpumpe nebst Windkessel abgeschlossen, das mit dem Innern der Gasleitung aber fortwährend in Verbindung stehende Manometer während 5 Minuten beobachtet. Sinkt der Stand des Manometers innerhalb dieser 5 Minuten nur um höchstens 2 Zoll, d. h. von 20 Zoll nicht tiefer als auf 18 Zoll, so ist der Beleuchtungsapparat als genügend dicht zu erachten; findet aber innerhalb dieser Zeit ein stärkeres Sinken statt, so ist die Prüfung zu unterbrechen und erst dann fortzusetzen, wenn der Verfertiger die Röhrenleitung genügend dicht herstellt und, daß dies geschehen, angezeigt hat.

§. 6. Auch die in §. 5. angegebene Prüfung kann bei größeren Gaseinrichtungen in denselben Abtheilungen vorgenommen werden, wie sie §. 3. für die Probe in §. 2. gestattet.

§. 7. Ist die Prüfung nach §. 5. zufriedenstellend beendet, so wird zur Brennprobe übergegangen. Es wird zu dem Ende die Compressionspumpe entfernt, die Verbindung zwischen der Leitung und dem Gaszähler hergestellt (was nach dem Ermessen des Beamten auch durch ein Bleirohr erfolgen kann), die richtige Aufstellung des Gaszählers geprüft und die Verbindung der etwa nach §. 6. einzeln geprüften Abtheilungen bewirkt, da die weitere Fortsetzung der